

Entgeltordnung für die kommunalen Märkte der Landeshauptstadt Potsdam vom 22. November 2001

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.11.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Berechnungsgrundlage

- 1.1. Die Stadt Potsdam stellt für Marktstände auf kommunalen Wochenmärkten Standplätze zur Verfügung. Berechnungsgrundlage für die Berechnung des Entgeltes ist die Frontfläche des jeweils zugewiesenen Standplatzes.
- 1.2. Der Marktbeschicker hat grundsätzlich für die Standplätze Markttische von ca. 2 m Länge und 0,70 m bis 0,80 m Breite selbst zu stellen.
- 1.3. Je vermieteten Frontmeter darf der Nutzer hinter seinem Stand eine Fläche von maximal 2,50 m in der Tiefe (von der Rückseite des Verkaufstisches) in Anspruch nehmen. Bei einer Inanspruchnahme weiterer Tiefenflächen ist ein Zuschlag gemäß § 2 zu entrichten.
- 1.4. Für das Abstellen von Marktfahrzeugen auf den dafür besonders ausgewiesenen Stellplätzen werden ebenfalls Entgelte erhoben. Die Flächen werden nach Maßgabe freier Plätze ausschließlich für Fahrzeuge bis zu 7,5 t zur Verfügung gestellt, die nach Bauart und Beschaffenheit tatsächlich zur An- und Abfuhr von Marktware benötigt werden. Für Marktfahrzeuge, aus denen heraus unmittelbar ein Verkauf erfolgt, sind Entgelte wie für Marktstände zu entrichten.

2. Entgelte

- | | |
|---|----------|
| 2.1. Entgelt für einen Marktstand pro Tag und Frontmeter | 2,60 EUR |
| 2.2. Zuschlag für zusätzliche Fläche in der Standtiefe pro Tag und angefangenem m ² | 1,00 EUR |
| 2.3. Parkerlaubnis für Marktfahrzeuge nach Maßgabe vorhandener Plätze auf dem gesondert ausgewiesenen Parkplatz pro Tag | |
| 2.3.1. Fahrzeuge bis 2,8 t | 1,50 EUR |
| 2.3.2. Fahrzeuge über 2,8 t | 3,80 EUR |

3. Nutzungsrechte

- 3.1. Die Nutzungsrechte werden durch Vertrag zwischen Händler und der Stadt auf der Grundlage der in Punkt 2 aufgeführten Entgeltbestimmungen für den jeweiligen Markttag vergeben.

- 3.2. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Standplatzes besteht nicht.
- 3.3. Bei Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen durch den Nutzer, insbesondere bei Verstoß gegen die Marktordnung der Stadt Potsdam vom 03.07.1991, Amtsblatt 12/91 S. 9, ist die Stadt zur sofortigen außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigt.

4. Fälligkeit

Die in der Entgeltordnung festgelegten Beträge sind jeweils täglich zum Nutzungsbeginn zu entrichten.

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 5.1. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- 5.2. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Potsdam für die kommunalen Märkte vom 07.06.1993 (Amtsblatt der Stadt Potsdam Nr. 6/1993 S. 2) außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht am 29.11.2001 im Amtsblatt für die Stadt Potsdam.